



FCBG Grundschule
Gummersbach

Freie Christliche Grundschule
Gummersbach Peisel

Gelpestraße 108
51647 Gummersbach

Diethelm Stauss
Schulleiter
Christine Weyda
stellvertretende Schulleiterin

Tel: 0 22 61 / 62 82 0
Fax: 0 22 61 / 63 95 97
grundschule@fcbg.de
www.fcbg.de

Informationen zur Schulpflegschaft und Schulkonferenz an der an christlichen Bekenntnisschule in freier Trägerschaft (FCBG)

Liebe Eltern,

Stand: 25. Juni 2018

für die Mitarbeit der Eltern im Rahmen der Schulpflegschaft und Schulkonferenz haben wir Ihnen alle wichtigen Informationen zusammengestellt.

Für einzelne Veranstaltungen wie z.B. Organisation & Aufgabenverteilung beim Sommerfest oder der Einschulungsfeier gibt es weitere ausführliche Planungsleitfäden für Eltern im Sekretariat.

Allgemeine Aufgaben und Rechte der Schulpflegschaft aus dem Schulgesetz (§§ 72 und 73)

Klassenpflegschaft an der Grundschule

(1) Mitglieder der Klassenpflegschaft sind die Eltern der Schülerinnen und Schüler der Klasse, mit beratender Stimme die Klassenlehrerin oder des Klassenlehrers. Die Klassenpflegschaft wählt zu Beginn des Schuljahres eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden und eine Stellvertreterin oder einen Stellvertreter. Die Eltern haben für jedes Kind gemeinsam eine Stimme.

(2) Die Klassenpflegschaft dient der Zusammenarbeit zwischen Eltern, Lehrerinnen und Lehrern, Schülerinnen und Schülern. Dazu gehören die Information und der Meinungs austausch über Angelegenheiten der Schule, insbesondere über die Unterrichts- und Erziehungsarbeit in der Klasse. Die Lehrerinnen und Lehrer der Klasse sollen auf Wunsch der Klassenpflegschaft an den Sitzungen teilnehmen, soweit dies zur Beratung und Information erforderlich ist.

Schulpflegschaft an der Grundschule

(1) Mitglieder der Schulpflegschaft sind die Vorsitzenden der Klassenpflegschaften. Ihre Stellvertreterinnen und Stellvertreter *können*, die Schulleiterin oder der Schulleiter *soll* beratend an

den Sitzungen teilnehmen. Die Schulpflegschaft wählt eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden und bis zu drei Stellvertreterinnen oder Stellvertreter. Wählbar sind neben den Mitgliedern der Schulpflegschaft die stellvertretenden Vorsitzenden der Klassenpflegschaften; sie werden mit der Wahl Mitglieder der Schulpflegschaft.

(2) Die Schulpflegschaft vertritt die Interessen der Eltern bei der Gestaltung der Bildungs- und Erziehungsarbeit der Schule. Sie berät über alle wichtigen Angelegenheiten der Schule. Hierzu kann sie Anträge an die Schulkonferenz richten. Die Schulpflegschaft wählt die Vertretung der Eltern für die Schulkonferenz [und die Fachkonferenzen]. Die Eltern können über die Bildungs- und Erziehungsarbeit auch unter sich beraten.

(3) Die Schulpflegschaft kann eine Versammlung aller Eltern einberufen. Die Elternversammlung lässt sich über wichtige Angelegenheiten der Schule unterrichten und berät darüber.

(4) Schulpflegschaften können auf örtlicher und überörtlicher Ebene zusammenwirken und ihre Interessen gegenüber Schulträger und Schulaufsicht vertreten.

Hinweise zur Klassen- und Schulpflegschaft an unserer FCBG

Die **Klassenpflegschaft** dient der Zusammenarbeit von Eltern, Lehrerinnen und Lehrern. Dazu gehören die Informationen und der Meinungs-austausch über Angelegenheiten der Schule, vor allem aber über die Unterrichts- und Erziehungsarbeit in der Klasse (z.B. Hausaufgaben, Leistungsüberprüfung, AG's, Schulveranstaltungen außerhalb der Schule, Anregung zur Einführung von Lehrmitteln, Erziehungsschwierigkeiten...)

Klassenpflegschaftsvorsitzende („Elternvertreter“) werden zu Beginn des Schuljahres jeweils neu für ein Schuljahr durch die Eltern in jeder der acht Klassen gewählt.

Die/der Klassenpflegschaftsvorsitzende sollte sich über alle Schulbelange informieren und die Informationen bei Bedarf weitergeben. Um das umsetzen zu können, sollten regelmäßige Gespräche mit der Klassenlehrerin/dem Klassenlehrer stattfinden. Bei Konflikten zwischen Eltern und Klassenlehrer/in, die nicht zwischen den betroffenen Personen selbst regelbar sind, können Klassenpflegschaftsvorsitzende vermitteln.

Klassenpflegschaftsvorsitzende laden in Absprache mit der Klassenleitung zur Klassenpflegschaftssitzung ein und legen nach Absprache mit der Klassenleitung die Tagesordnung fest. Auch einzelne Eltern können Themen zur Tagesordnung anmelden.

Zur besseren Organisation der Elternmitarbeit innerhalb der Klasse/Schule werden nach Einverständnis der Eltern alle Adressen und Daten zur Elternmitarbeit an die Klassenpflegschaftsvorsitzenden weitergegeben.

Zum informellen Austausch kann über die Pflegschaftsvorsitzenden ein Elternstammtisch eingerichtet werden. Klassenlehrer/Innen können dazu eingeladen werden.

Die Klassenpflegschaftsvorsitzenden („Elternvertreter“) bilden die **Schulpflegschaft**. Die Schulpflegschaft setzt sich bei unserer dreizügigen Grundschule daher aus 24 Personen (zwölf gewählten Klassenpflegschaftsvorsitzenden und ihren zwölf Stellvertretern) zusammen.

Die Schulpflegschaft tagt in der Regel zweimal Mal im Jahr (Herbst und Frühjahr) und ist insbesondere für die vertrauensvolle Zusammenarbeit zwischen Schule und Eltern verantwortlich.

Darüber hinaus ist die Organisation von Veranstaltungen (z.B. Sommerfest, Sponsorenlauf, Projektwoche, Einschulungsfeier) eine wichtige Aufgabe der Schulpflegschaft.

Die Schulpflegschaft wählt in ihrer ersten Sitzung sechs Elternvertreter für die Schulkonferenz (ab einer Schülerzahl von 200 – siehe unten).

Konzept zur Schulkonferenz an der FCBG vom 06. April 2016

(Überarbeitete Version des Entwurfs vom 18. August 2009)

Um Eltern entsprechend ihrer Verantwortung, die sie für die Schule tragen, in Beratung und Entscheidungen einzubeziehen, ist in den Grundschulen der FCBG eine Schulkonferenz eingerichtet. Deren Aufgaben entsprechen in wesentlichen Bereichen denen einer Schulkonferenz an öffentlichen Schulen. Abweichungen entstehen durch den besonderen Charakter einer Bekenntnisschule in privater Trägerschaft.

Grundlage für jede Entscheidung der Schulkonferenz ist das geistlich-pädagogische Konzept der Schulen. Entscheidungen sollen in der Verantwortung vor Gott getroffen werden; sie berücksichtigen das Wohl aller an der Schule Beteiligten und die Grundsätze und Ziele der schulischen Arbeit, wie sie im Konzept festgelegt sind.

Die Schulkonferenz der Grundschulen setzt sich aus Vertretern des Lehrerkollegiums, der Eltern und der Schüler im Verhältnis 1:1:0 zusammen. Beträgt die Schülerzahl weniger als 200, setzt sich die Schulkonferenz aus 6 Mitgliedern zusammen, sonst aus 12 Mitgliedern. Hinzu kommt als Vorsitzender die Schulleitung. Die Schulleitung hat ein Stimmrecht nur bei Stimmgleichheit. In diesem Fall gibt seine Stimme den Ausschlag.

Der Schulträger kann Vertreter in die Schulkonferenz entsenden, die allerdings kein Stimmrecht haben. Außerdem kann die Schulleitung, wenn es die Tagesordnung sinnvoll erscheinen lässt, andere Personen zur Beratung einladen. Auch diese haben kein Stimmrecht.

Der Schulträger und der Schulleiter bzw. die Schulleiterin haben ein Vetorecht, das heißt, sie können – auch einzeln – Entscheidungen der Schulkonferenz anfechten. Wer von diesem Vetorecht Gebrauch macht, muss nach Bericht in der nächsten, darauffolgenden Schulleitungs- und Vorstandssitzung innerhalb von drei Schultagen seine Entscheidung begründen und in der Folge auf eine einvernehmliche Lösung der zu klärenden Frage hinarbeiten. Bis zum Erreichen des Einvernehmens gilt das Veto.

Die Schulkonferenz hat vornehmlich beratende Funktion, in wichtigen Bereichen aber auch Entscheidungskompetenz. Lehrkräfte und Eltern arbeiten in der Schulkonferenz gemeinsam an den relevanten Aspekten des Bildungs- und Erziehungsauftrags unserer Schule.

Entscheidungskompetenz hat die Schulkonferenz bei Änderungen in folgenden Bereichen:

1. Schulprogramm
2. Organisation der Schuleingangsphase
3. Qualitätsentwicklung und Qualitätssicherung
4. Grundsätze für Umfang und Verteilung der Hausaufgaben und Klassenarbeiten
5. Einführung von Lehr- und Lernmitteln
6. Erprobung und Einführung neuer Unterrichtsformen
7. Grundsätze über Aussagen zum Arbeits- und Sozialverhalten in Zeugnissen
8. Wirtschaftliche Betätigung, Geldsammlungen und Sponsoring
9. Kooperation mit außerschulischen Partnern
10. Maßnahmen für den Umgang mit Erziehungsschwierigkeiten
11. System der Information und Beratung
12. besondere Formen der Mitwirkung
13. Empfehlung zum Tragen einheitlicher Schulkleidung

Die Schulkonferenz tagt mindestens einmal in jedem Schulhalbjahr. Die Mitglieder der Schulkonferenz werden jeweils für die Dauer eines Schuljahrs gewählt. Der Vorsitzende der Schulpflegschaft und der Schülersprecher (nicht in der Grundschule) sind auf Grund ihres Amtes im Rahmen der Gesamtmitgliederzahl Mitglieder der Schulkonferenz.

Diese Konferenzordnung gilt zunächst bis zum 31. Juli 2021. Danach werden die Erfahrungen mit der Schulkonferenzarbeit von Schulträger und Schulleitung ausgewertet und über eine Fortsetzung neu entschieden.